

# Kottmarkurier



Eibau



Kottmarsdorf



Neueibau



Niedercunnersdorf



Obercunnersdorf



Ottenhain



Walddorf

6. Ausgabe  
12.06.2021

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE KOTTMAR MIT DEN ORTSTEILEN

## Das mobile Impfteam kommt nach Kottmar

### Wann?

Erstimpfung: Freitag, den **18.06.2021**  
Zweitimpfung: Freitag, den **09.07.2021**  
jeweils ab **9.00 Uhr** bis ca. **15.00 Uhr**

### Wo?

Volkshaus Eibau

### Impfstoff?

Biontech

Bei Interesse melden Sie sich bei Frau Wehland  
unter folgender Rufnummer **03586 780436**  
während den bekannten Öffnungszeiten.

Foto: Wilfried Pohnke auf Pixabay

## Aus dem Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	S. 3- 7	Mitteilungen aus den Ortsteilen Niedercunnersdorf und Ottenhain	S. 15
Aus der Arbeit des Gemeinderates	S. 7-10	Mitteilungen aus den Ortsteilen Obercunnersdorf und Kottmarsdorf	S.15-17
Mitteilungen aus den Ortsteilen Eibau, Neueibau, Walddorf	S. 12-15		

## Gemeindeverwaltung Kottmar

### Anschrift

**Gemeindeamt Kottmar**  
**OT Eibau, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar**

### Sprechstunde des Bürgermeisters

**OT Eibau**  
 Nach vorheriger Terminvereinbarung

### Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung Kottmar, OT Eibau

**OT Eibau, Hauptstraße 62**  
 Tel.: 03586 78040 E-Mail: gv-kottmar@gemeinde-kottmar.de  
 Fax: 03586 780439 Internet: www.gemeinde-kottmar.de

	Zimmer-Nr.	Durchwahl
<u>Hauptamtsleiterin</u>		
Frau Höhne	1	780430
<u>Sekretariat</u>		
Frau Görke	4	780421
<u>Ordnungsamt / Brandschutz</u>		
Herr Röhle	6	780437
<u>Mitarbeiter Ordnungsamt</u>		
Herr Richter	7	780441
<u>Standesamt</u>		
Frau Tietze	10	780431
Frau Schubert	10	780432
<u>Einwohnermelde- und Passamt / Gewerbeamt / Soziales</u>		
Frau Wehland	10	780436
<u>Bauamtsleiter</u>		
Herr Wildner	11	780423
<u>Bauamt</u>		
Herr Rößler	9	780425
Frau Mengel	9	780426
<u>Gebäude- / Liegenschaftsverwaltung</u>		
Frau Krowiorsch	8	780427

### Telefonverzeichnis des Bürgerbüros Obercunnersdorf

**OT Obercunnersdorf, Hauptstraße 114**

	Durchwahl
<u>MA Bürgerbüro</u>	
Frau Scheel	035875 61820
<u>Einwohnermelde- und Passamt / Gewerbeamt / Steuern</u>	
Frau Richter	035875 61821
<u>Kasse / Friedhof</u>	
Frau Grohmann	035875 61822
<u>Kämmerin</u>	
Frau Sommer	035875 61833
<u>Kasse</u>	
Frau Mager	035875 61835
Frau Hübschke	035875 61834
Frau Koy	035875 61838

### Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Eibau und des Bürgerbüros Obercunnersdorf

Aufgrund der aktuellen Lage bleiben das Gemeindeamt in Eibau und das Bürgerbüro in Obercunnersdorf bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind nach wie vor während der allgemeinen Öffnungszeiten für Sie telefonisch unter 03586 78040 in Eibau sowie in Obercunnersdorf unter 035875 618-0 oder per E-Mail (gv-kottmar@gemeinde-kottmar.de) und allen sonstigen bekannten Kontaktdaten erreichbar.

Informieren Sie sich auch auf unserer Homepage unter [www.gemeinde-kottmar.de](http://www.gemeinde-kottmar.de).

Bei dringenden Angelegenheiten, die einen persönlichen Besuch erforderlich machen, bitten wir immer um vorherige telefonische Terminabsprache.

Wir möchten Sie bitten, sich im Interesse unserer Einwohnerschaft an die aktuellen gesetzlichen Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu halten. Nur so wird es möglich sein, die Infektionszahlen wieder eindämmen zu können. Dafür wünsche ich Ihnen und uns vor allem viel Gesundheit.

*Michael Görke, Bürgermeister*



## Für den Notfall

<b>Notruf</b> (Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt)	112
<b>Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst</b>	116 117
<b>Giftnotruf</b>	0361 730730
<b>Anmeldung Krankentransport</b>	03571 19222
<b>Allgemeine Erreichbarkeit IRLS Ostsachsen / Feuerwehr</b>	03571 19296
<b>Polizeidienststellen</b>	
Löbau	03585 8650
Zittau	03583 620
Seifhennersdorf	03586 76690
<b>Bundespolizei</b>	
Polizeiinspektion Ebersbach	03586 76020
Bundespolizei-hotline	0180 5234566
<b>SachsenEnergie AG</b>	
Strom	0351 50178881
Gas	0351 50178880
Service-Telefon	0800 032 0010
<b>Störungshotline</b>	
Trinkwasser	SOWAG 0171 6726998
<b>Abwasser</b>	
AZV Landwasser	WAL Betrieb 035842 26009
Zentrale Havarienummer	03573 803-0 oder 0160 98915420
AZV Löbau-Süd	SOWAG 03583 77370
<b>Ansprechpartner für den Kottmarwald</b>	
Herr Morgenstern	03585 450430
(E-Mail <a href="mailto:lars.morgenstern@loebau.de">lars.morgenstern@loebau.de</a> )	

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen

## Polizeiverordnung der Gemeinde Kottmar

### gegen umweltschädliches Verhalten und Lärm- belästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchti- gungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

#### Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich  
§ 2 Begriffsbestimmungen

#### Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen  
§ 4 Tierhaltung  
§ 5 Verunreinigung durch Tiere  
§ 6 Tierfütterungsverbot

#### Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 7 Schutz der Nachtruhe  
§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern,  
Musikinstrumenten u.ä.  
§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen  
§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten  
§ 11 aus- und Gartenarbeiten  
§ 12 Benutzung von Abfallbehältern

#### Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Öffentliche Beeinträchtigungen  
§ 14 Abbrennen von offenen Feuern

#### Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 15 Hausnummern

#### Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 16 Zulassung von Ausnahmen  
§ 17 Ordnungswidrigkeiten  
§ 18 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

## Polizeiverordnung der Gemeinde Kottmar gegen umweltschädliches Verhalten und Lärm- belästigung zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchti- gungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Die Gemeinde Kottmar erlässt gemäß §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), nach Beschluss des Gemeinderates am 10.05.2021 – Beschluss-Nummer 143-5/21 folgende Polizeiverordnung:

### Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Kottmar mit den Ortsteilen Eibau, Kottmarsdorf, Neubau, Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf, Ottenhain und Walddorf.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentli-

chen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören Verkehrsgrünanlagen, Parkanlagen sowie allgemein zugängliche Sport- und Kinderspielplätze.

### Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

#### § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen verboten, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.  
Für das Anbringen von Plakaten bzw. Beschriften und Bemalen auf den dafür zugelassenen Flächen ist die Genehmigung der Gemeinde Kottmar erforderlich.
- (2) Die Gemeinde Kottmar kann Ausnahmen von den in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Rettungshunde und Blindenführhunde.
- (5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer von Tieren hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen verrichten. Dennoch durch Tiere verursachte

Verunreinigungen sind vom jeweiligen Tierhalter oder -führer unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

- (2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Führer von Blindenführhunden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 6 Tierfütterungsverbot**

- (1) Es ist verboten, Tauben und verwilderte Haustiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

## **Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen**

### **§ 7 Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

### **§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30–34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten**

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung durch Schulen, organisierte Sportveranstaltungen und den Trainingsbetrieb von Sportvereinen. Die Nutzer sind verpflichtet, auf das Ruhebedürfnis der Anwohner besondere Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Sportanlagenlärmschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 11 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.  
Zu den störenden Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Rasenmäher, Motorsensen, Laubsauger, Kreis- und Motorsägen, Holzbearbeitungsmaschinen sowie das Hämmern, Bohren, Schleifen, Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 12 Benutzung von Abfallbehältern**

- (1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern abzustellen oder liegen zu lassen.
- (2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Görlitz bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 13 Öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) In oder auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist untersagt:
  1. aufdringliches oder aggressives Betteln, z.B. durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,

2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, welches durch den Genuss von Alkohol oder sonstigen berausenden Mitteln hervorgerufen ist,
  3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
  4. Verrichten der Notdurft,
  5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
  6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 14 Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (Traditions- und Lagerfeuer) ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig und ist mindestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Feuer bei der Gemeinde Kottmar zu beantragen.  
Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- Grill- und Lagerfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in Grillgeräten sowie in handelsüblichen Feuerkörben und Feueraschen. Genehmigungspflichtige Lagerfeuer sind alle anderen offenen Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz.  
Diese dürfen erst ab 16.00 Uhr abgebrannt werden und sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.  
An Sonn- und Feiertagen werden keine Erlaubnisse zum Abbrennen von Lagerfeuern erteilt. Ausnahme bilden die Traditionsfeuer, falls diese auf einen Sonn- und Feiertag fallen.  
Traditionsfeuer sind Walpurgisfeuer (30.04.), Osterfeuer (Ostersamstag) und Johannisfeuer (Sonnenwende).
- (2) Das Abbrennen kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen o.ä. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

##### § 15 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserlich gewordene Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäude-

eingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

#### Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

##### § 16 Zulassung von Ausnahmen

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

##### § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  4. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
  5. entgegen § 5 Abs. 1 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
  6. entgegen § 6 Tauben oder verwilderte Haustiere füttert
  7. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
  8. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
  9. entgegen § 9 Abs. 1 aus Gast-, und Veranstaltungsräumen oder sowie Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
  10. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt,
  11. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr durchführt,
  12. entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Abfallbehälter stellt,
  13. entgegen § 12 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
  14. entgegen § 13 Abs. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt, Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt, die Notdurft

verrichtet, nächtigt und andere Personen dadurch erheblich belästigt oder Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse ablagert oder liegen lässt,

- 15. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt und dadurch Dritte unzumutbar belästigt,
  - 16. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  - 17. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.
- (4) Zuständig im Sinne § 36 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Kottmar als Ortspolizeibehörde.

**§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 13.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Kottmar vom 12.02.2013 außer Kraft.

Kottmar, den  
11.05.2021

Ortspolizeibehörde



Michael Görke, Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Kottmar für das Jahr 2020**

**1. Kindertageseinrichtungen**  
**1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	953,79	397,41	214,60
erforderliche Sachkosten	306,94	127,89	69,06
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.260,73	525,30	283,66

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden)

**1.2 Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in € vor SVJ* im SVJ*	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	246,50	246,50	164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	195,00	105,00	60,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	819,23	173,80	59,33

\* SVJ – Schulvorbereitungsjahr

**1.3 Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Mieten**

**1.3.1 Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat**

	Aufwendungen in €	
Abschreibungen **	0,00	
Zinsen **	0,00	
Mieten	12.860,75	
gesamt	12.860,75	

\*\*Aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung sind keine Abschreibungen und Zinsen ausweisbar.

**1.3.2 Aufwendungen je Platz**

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	60,06	25,02	13,51

**2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG**

**2.1. Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	-

	Kindertagespflege 9 h in €
<b>Betrag zur Anerkennung der Förderleistung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) <b>einschließlich</b> seit 01.06.2019 Finanzierung für <b>mittelbare pädagogische Tätigkeiten</b>	–
<b>durchschnittliche Erstattungsbeträge</b> <b>für Beiträge zur Unfallversicherung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur <b>Kranken- und Pflegeversicherung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	–
<b>= laufende Geldleistung</b>	–
<b>freiwillige Angabe:</b> <b>weitere Kosten für die Kindertagespflege</b> (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatz- beschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	–
<b>= Kosten für die Kindertagespflege</b> <b>insgesamt</b>	–

## 2.2 Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
<b>Landeszuschuss</b>	–
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	–
<b>Gemeinde</b>	–

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen!

## Aus der Arbeit des Gemeinderates Kottmar

## Auszüge und Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Beratung des Gemeinderates Kottmar vom 10. Mai 2021

### Tagesordnung

1. Begrüßung
- 1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Bestätigung der Tagesordnung
2. Auswertung und Unterzeichnung der öffentlichen Niederschrift vom 29.03.2021
3. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse des Gemeinderates vom 29.03.2021
4. Bekanntgabe der Entscheidung des Bürgermeisters aus der Bevollmächtigung vom 29.03.2021
5. Bekanntgabe der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vom 25.03.2021
6. Bekanntgabe der Beschlüsse des Technischen Ausschusses vom 26.04.2021
7. Verkauf des bebauten Grundstücks Klippelgasse 24, OT Obercunnersdorf, Kottmar
8. Beschluss über die Verlängerung des Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Kottmar und Herrn Martin Weise für die Gaststätte „Eibauer Brauhaus im Faktorenhof“
9. Beschluss der Polizeiverordnung der Gemeinde Kottmar

10. Beschluss zur Entgeltkalkulation für die Bäder der Gemeinde Kottmar
11. Beschluss der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bäder der Gemeinde Kottmar
12. Beschluss über eine Betreuungszeit von 10 Stunden in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kottmar und den damit verbundenen Elternbeiträgen
13. Beschluss zur 1. Änderung der Rahmenvereinbarung zur Betriebsführung und Personal- und Sachkostenfinanzierung der Kindertageseinrichtungen mit KINDERLAND-Sachsen e.V. Dresden
14. Beschluss über den Abschluss der Korrespondenzvereinbarung zwischen der KBO und Gemeinde Kottmar sowie der Erteilung einer Vollmacht an die KBO
15. Beschluss über die Verwendung der pauschalen Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen
16. Beschluss zum Verkauf des Unimog der Gemeinde Kottmar
17. Anfragen der Bürger
18. Anfragen der Gemeinderäte
19. Informationen des Bürgermeisters

### zu TOP 3)

#### Beschluss Nr. 140-4/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar beschließt eine Ratenzahlung für die Gewerbesteuer beginnend ab 30.03.2021.

### zu TOP 4)

Zum Ausbau des restlichen Abschnittes der Straße „Bergblick“ erfolgte eine öffentliche Ausschreibung. Der Auftrag wurde an den günstigsten Bieter die Fa. OSTEG mbH Zittau, Friedensstraße 35 c, 02763 Zittau erteilt.

### zu TOP 5)

#### Beschluss Nr. VwA 14-1/21

Der Verwaltungsausschuss Kottmar erteilt dem wirtschaftlichsten Angebot der Firma Brückner & Nitschke OHG, Hauptstr. 173, 02791 Oderwitz den Zuschlag zur Digitalisierung Schulen LOS 1 – Beschaffung von Netzwerktechnik und Errichtung von WLAN Access Points in der Pestalozzi-Grundschule Eibau.

### zu TOP 6)

#### Beschlüsse des Technischen Ausschusses aus der Beratung vom 26.04.2021

#### Beschluss Nr. TA 53-2/21

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Kottmar erteilt dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Daniel Parkett, Schulstraße 26, 02742 Neusalza-Spremberg, den Zuschlag für das LOS 1 – Aufarbeitung Parkett in der Sporthalle „Am Kottmar“ im Ortsteil Eibau.

#### Beschluss Nr. TA 54-2/21

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Kottmar erteilt dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Hoppe Sportbodenbau GmbH, Am Gründchen 5, 01683 Nossen, den Zuschlag für das LOS 2 – Prallschutz in der Sporthalle „Am Kottmar“ im Ortsteil Eibau.

#### Beschluss Nr. TA 55-2/21

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Kottmar erteilt dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Kehr Sport GmbH, Johann-Gottlob-Pfaff-Straße 10, 09405 Zschopau, den Zuschlag für das LOS 3 – Einbausportgeräte in der Sporthalle „Am Kottmar“ im Ortsteil Eibau.

**zu TOP 7)****Beschluss Nr. 141-5/21**

Der Gemeinderat Kottmar beschließt den Verkauf des bebauten Grundstücks Gemarkung Obercunnersdorf, Flurstück 201, Klippelgasse 24, an Herrn Julius Herrmann, Brückenweg 15, 02708 Kottmar OT Obercunnersdorf. Von dem Käufer sind zuzüglich zum Kaufpreis die Kosten für das Wertgutachten in Höhe sowie die Kosten des Kaufvertrags und seines Vollzugs zu tragen.

Abstimmresultat

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 22 + 1  
davon anwesend und stimmberechtigt: 18 + 1  
Ja-Stimmen: 17 + 1, Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 0

**zu TOP 8)****Beschluss Nr. 142-5/21**

Der Gemeinderat Kottmar stimmt dem Abschluss eines 2. Nachtrages zum Pachtvertrag vom 18.06.2010 zwischen der Gemeinde Kottmar und Herrn Martin Weise für die Gaststätte „Brauhaus im Faktorenhof“ über die Verlängerung der Pachtzeit bis zum 30.09.2033 zu.

Abstimmresultat

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 22 + 1  
davon anwesend und stimmberechtigt: 18 + 1  
Ja-Stimmen: 18 + 1, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

**zu TOP 9)****Beschluss Nr. 143-5/21**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2021 den Erlass der Polizeiverordnung der Gemeinde Kottmar.

Der Bürgermeister wird mit der Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung beauftragt.

Abstimmresultat

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 22 + 1  
davon anwesend und stimmberechtigt: 18 + 1  
Ja-Stimmen: 18 + 1, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

**zu TOP 10)****Beschluss Nr. 144-5/21**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar beschließt die Entgeltkalkulation für die Bäder der Gemeinde Kottmar in der vorliegenden Fassung.

Abstimmresultat

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 22 + 1  
davon anwesend und stimmberechtigt: 18 + 1  
Ja-Stimmen: 17 + 1, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 1

**zu TOP 11)**

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und dem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannten Eröffnungstermin der Bäder, schlägt die Verwaltung vor, die Benutzungsentgelte stark einzuschränken und vorerst nur für 2021 zu beschließen. Daher sollen Saison- und Mehrfachkarten 2021 nicht verkauft werden.

Änderungen erfolgten auch insbesondere zur Schließung der Einrichtungen bei Schlechtwetterlagen bzw. auch Einschränkungen den Saisonzeiten bei Schlechtwetterlagen.

Des Weiteren erhalten die Kameraden der Feuerwehren freien Eintritt mit Vorlage des Dienstausweises.

**Beschluss Nr. 145-5/21**

Der Gemeinderat Kottmar beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Bäder der Gemeinde Kottmar in der vorliegenden Fassung.

Abstimmresultat

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 22 + 1  
davon anwesend und stimmberechtigt: 18 + 1  
Ja-Stimmen: 18 + 1, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

**zu TOP 12)**

Aktuell bestehen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kottmar Betreuungszeiten von 4, 5, 6 und 9 Stunden. Darüber hinaus gibt es festgelegte Kosten für Mehrbetreuung, die erhoben werden, wenn man die vereinbarten Betreuungszeiten aus verschiedensten Gründen nicht einhalten kann. Den Eltern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Betreuungszeit bei Bedarf entsprechend zu verändern bzw. auf 10 Stunden zu erweitern.

Die Elternbeiträge für die 10-Stunden-Betreuung werden auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2019 der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kottmar errechnet.

**Beschluss Nr. 146-5/21**

1. Der Gemeinderat Kottmar beschließt das Angebot einer 10-Stunden-Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kottmar ab 01.06.2021.
2. Der Gemeinderat Kottmar beschließt die Elternbeiträge für die 10-Stunden-Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft ab 01.06.2021 in der vorliegenden Fassung.
3. Nach Ablauf eines Jahres überprüft der Gemeinderat diesen Beschluss.

Abstimmresultat

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 22 + 1  
davon anwesend und stimmberechtigt: 18 + 1  
Ja-Stimmen: 18 + 1, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

**zu TOP 13)****Beschluss Nr. 147-5/21**

Der Gemeinderat Kottmar stimmt der 1. Änderung der Rahmenvereinbarung zur Betriebsführung und Personal- und Sachkostenfinanzierung der Kindertageseinrichtungen mit dem KINDERLAND-Sachsen e.V. Dresden in der vorliegenden Fassung zu und beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung der genannten Vereinbarung.

Abstimmresultat

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 22 + 1  
davon anwesend und stimmberechtigt: 18 + 1  
Ja-Stimmen: 18 + 1, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

**zu TOP 14)****Beschluss Nr. 148-5/21**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die der Beschlussvorlage beigefügte Korrespondenzvereinbarung zwischen der Gemeinde und der KBO abzuschließen und die KBO zu bevollmächtigen, im Namen der Gemeinde die Ausgleichsvereinbarung mit der Landeshauptstadt Dresden sowie der SachsenEnergie AG und der Technische Werke Dresden GmbH abzuschließen.

Abstimmresultat

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 22 + 1  
davon anwesend und stimmberechtigt: 18 + 1  
Ja-Stimmen: 18 + 1, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

**zu TOP 15)****Beschluss Nr. 149-5/21**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar beschließt gem. § 2 des Gesetzes über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2021 die daraus verfügbaren Mittel des Jahres 2020 sowie die Mittel des Jahres 2021 in Höhe von jeweils 70.000 € in das Jahr 2022 zu übertragen und als Eigenmittelanteil für die Baumaßnahme „Erweiterung Grundschule Niedercunnersdorf“ einzusetzen.

Abstimmresultat

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 22 + 1  
davon anwesend und stimmberechtigt: 18 + 1  
Ja-Stimmen: 17 + 1, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 1

**zu TOP 16)**

Für den Verkauf des Unimog, Fahrzeug des Bauhofes, wurden Angebote eingeholt.

Als Ersatz für dieses Fahrzeug wurde im Dezember 2020 der Valtra A 114 angeschafft.

Zum Zeitpunkt der Einreichungsfrist am 21.04.2021 lagen drei Angebote vor.

Das höchste Angebot wurde durch die Fa. Landtechnik Oberlausitz, Oppeln, eingereicht.

**Beschluss Nr. 150-5/21**

Der Gemeinderat Kottmar erteilt dem höchsten Angebot der Firma Landtechnik Oberlausitz GmbH, Oppelner Hauptstraße 8, 02708 Löbau den Zuschlag zum Kauf des Mercedes-Benz.

Abstimmergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 22 + 1  
davon anwesend und stimmberechtigt: 18 + 1

Ja-Stimmen: 18 + 1, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

**Vorankündigung**

Die nächste öffentliche Ratssitzung findet voraussichtlich am 14.06.2021 statt.

Den Versammlungsort und die Tagesordnung für die öffentliche Beratung entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Informationstafeln

- des Gemeindeamtes OT Eibau, Hauptstr. 62
- im OT Neueibau, Schulstr. 1
- im OT Niedercunnersdorf; Obercunnersdorfer Str. 11
- im OT Ottenhain, Dorfstr. 15
- im OT Obercunnersdorf, Hauptstr. 107
- im OT Kottmarsdorf, Löbauer Str. 19a
- sowie am Dorfgemeinschaftshaus im OT Walldorf, Zugang Schulstraße

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bäder der Gemeinde Kottmar**

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 10.05.2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**I. Benutzung**

1. Das Freizeitbad Obercunnersdorf und das Volksbad Eibau stehen den Gästen als Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen zur Verfügung. Für die Benutzung der Bäder sind die unter V. in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage festgelegten Entgelte und sonstige Entgelte zu entrichten.
2. Bei der Benutzung der Bäder sind die jeweiligen Haus- und Badeordnungen, welche in den Einrichtungen aushängen, einzuhalten.
3. Die Badleiter und das ihnen unterstellte Personal sind verantwortlich für die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Bädern. Sie üben in den Badanlagen das Hausrecht aus.

**II. Öffnungszeiten Freizeitbad Obercunnersdorf**

1. Das Freizeitbad Obercunnersdorf öffnet vom 15. Mai bis 15. September.
2. Das Freizeitbad ist wochentags von 11.00 bis 21.00 Uhr, am Wochenende und feiertags von 10.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Ausnahmen bilden die Monate Juli und August, dann ist das Freizeitbad von 10.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Kommunale Einrichtungen sowie

Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft und Vereine der Gemeinde Kottmar können abweichende Termine mit dem Bürgermeister vereinbaren.

3. Die Nutzung des Freizeitbades Obercunnersdorf für Aqua-Kurse durch Fremdanbieter ist außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt nach Ausschreibung durch den Gemeinderat.
4. Im Freizeitbad Obercunnersdorf besteht kein ständiger Anspruch auf die Nutzung des Innenbeckens.

**III. Öffnungszeiten Volksbad Eibau**

1. Das Volksbad Eibau öffnet vom 15. Mai bis 15. September.
2. Das Volksbad ist wochentags von 12.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.
3. Am Wochenende und feiertags sowie in den Monaten Juli und August ist das Volksbad von 10.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Kommunale Einrichtungen sowie Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft und Vereine der Gemeinde Kottmar können abweichende Termine mit dem Bürgermeister vereinbaren.

**IV. Ausnahmen von den Öffnungszeiten**

1. Von den unter Nummer II. und III., Absatz 1 festgelegten Stichtagen für Beginn und Ende der Saison kann bei gesetzlichen Vorschriften, baulichen Maßnahmen und besonderen Wetterlagen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.
2. Während anhaltender Schlechtwetterlagen sind die Bäder individuell geöffnet. Die Entscheidung zur Einschränkung der Öffnungszeiten trifft der Bürgermeister.

**V. Benutzungsentgelte/sonstige Entgelte**

Die Benutzungsentgelte und sonstigen Entgelte in den Bädern sind in der Anlage der Satzung ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung.

**VI. Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bäder der Gemeinde Kottmar tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 31.05.2021 die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bäder der Gemeinde Kottmar vom 16.12.2014 außer Kraft.

Kottmar, den  
11.05.2021



Michael Görke, Bürgermeister

**Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Bäder der Gemeinde Kottmar****Benutzungsentgelte 2021  
Freizeitbad Obercunnersdorf**

Tageskarte Kinder	unter 6 Jahren	frei
Tageskarte Kinder und Jugendliche <sup>1</sup>	6 – 17 Jahre	3,00 €
Tageskarte Erwachsene		5,50 €
Tageskarte Kinder und Jugendliche, ermäßigt <sup>1</sup>	nach 18.00 Uhr	2,00 €
Tageskarte Erwachsene, ermäßigt	nach 18.00 Uhr	4,00 € →

Familienkarte		12,00 €
Gruppenkarte, ab 10 Personen	Voranmeldung und konkreter Preis auf Anfrage *	20% Nachlass auf reguläre Eintritts- preise

**Volksbad Eibau**

Tageskarte Kinder	unter 6 Jahren	frei
Tageskarte Kinder und Jugendliche <sup>1</sup>	6 – 17 Jahre	1,75 €
Tageskarte Erwachsene		3,00 €
Tageskarte Kinder und Jugendliche, ermäßigt <sup>1</sup>	nach 18 Uhr	1,00 €
Tageskarte Erwachsene, ermäßigt	nach 18 Uhr	2,00 €
Familienkarte		7,00 €

Gruppenkarte, ab 10 Personen	Voranmeldung und konkreter Preis auf Anfrage *	20% Nachlass auf reguläre Eintritts- preise
---------------------------------	---	--

<sup>1</sup> gilt auch für Schwerbehinderte und Schüler/Studenten  
gegen Vorlage eines Ausweises

\* in der Regel mindestens einen Tag vorher

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kottmar erhalten gegen Vorlage des Dienstausweises kostenfreien Eintritt in die Bäder.

**Sonstige Entgelte**

Freizeitbad Obercunnersdorf		
Schwimmkurs		7,00 €
Ausleihe einer Liege		2,00 €
Solarium		1,50 €
Ausleihe Tischtennis		0,50 €
Camping	je Tag	6,00 €
Camp-Mobil	je Tag	3,00 €
Wasser/Entsorgung	je Einheit	1,00 €

**Mitteilungen der Sachgebiete aus  
der Gemeindeverwaltung Kottmar**

**Friedensrichter/Schiedsstelle  
für alle Ortsteile**

Herrn Dieter Schmidmeier erreichen Sie telefonisch unter  
**03586 387683.**

**Einwohnermeldeamt****Einwohnerstatistik**

Stand: 01.04.2021

Einwohner gesamt: **7.189**

	Stand: 01.04.2021	Zuzüge	Wegzüge	Geburten	Sterbefälle	Stand: 30.04.2021
Eibau	2.698	9	2	0	5	2.700
Kottmarsdorf	480	2	3	1	0	480
Neueibau	620	0	0	0	2	618
Niedercunnersdorf	983	2	1	3	2	985
Obercunnersdorf	1.298	7	4	1	3	1.299
Ottenhain	424	0	0	1	3	422
Walldorf	686	0	0	0	0	686

Stand: 30.04.2021

Einwohner gesamt: 7.190

**Bauamt**

**PROJEKTAUFRUF  
LEADER-Förderung  
Region Kottmar**



**15. Aufruf für die LEADER-Förderung startete  
am 20. Mai 2021**

Für die zweijährige Übergangsphase bis zum Start der nächsten EU-Förderperiode 2023–2027 erhalten alle sächsischen LEADER-Regionen neues Geld. Auch unsere Region darf sich über zusätzliche Fördermittel freuen. Insgesamt stehen 1,818 Mio. Euro zur Verfügung.

Im 15. Aufruf geht es wieder um innovative Ideen, wie z. B.

- zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie zu Betriebserweiterungen von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen
- zur Steigerung der touristischen Wertschöpfung durch zielgruppenorientierte Angebote
- zur Wieder- und Umnutzung von denkmalgeschützten Gebäuden
- zur Entwicklung einer nachhaltigen verkehrlichen Infrastruktur zur Flächenentsiegelung/-renaturierung
- zur Sicherung und Verbesserung der Alltagsmobilität und der soziokulturellen Angebote

Der neue Aufruf richtet sich an Vorhaben, die noch in 2021 oder Anfang 2022 begonnen werden können.

Antragsberechtigt sind je nach Maßnahme private Antragsteller, Kommunen, Unternehmen und Sonstige (z. B. Vereine). Für die Projekte, die eine Förderempfehlung der LAG erhalten, muss innerhalb eines Monats der Projektförderantrag im Landratsamt gestellt werden.

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der Region Kottmar ruft folgende Handlungsfelder zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie auf:

- A. Wirtschaft**
- B. Ländliche Bausubstanz**
- C. Technische Infrastruktur**
- D. Umwelt und natürliche Ressource**
- E. Daseinsvorsorge und Gesellschaft**
- F. Kooperation und Beteiligung**

**Start des Aufrufs: 20.05.2021**

**Abgabefrist:** bis spätestens **23.07.2021** (Posteingang 12.00 Uhr beim Regionalmanagement im Stadtamt Herrnhut)

**Termin der abschließenden Vorhabenauswahl durch den Koordinierungskreis: 31.08.2021**

**Beratung durch das Regionalmanagement:**

Lassen Sie sich vorab zu Ihrem Vorhaben durch das Regionalmanagement kostenlos beraten, damit Sie qualifizierte Anträge einreichen können.

Die Beratungen finden nur nach telefonischer Voranmeldung statt. Beratungsort und -zeit werden individuell mit Ihnen abgestimmt.

Alle Einzelheiten zum Aufruf, zum Budget und zu den Förderanträgen finden Sie ab dem 20.05.2021 unter [www.region-kottmar.de](http://www.region-kottmar.de).

Regionalmanagement Kottmar  
die STEG Stadtentwicklung GmbH  
Tel.: 035873 34936, Mobil: 0160 8014381  
E-Mail: [rm-kottmar@steg.de](mailto:rm-kottmar@steg.de)



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



## Kämmerei/Kasse

Sehr geehrte Einwohnerschaft,  
wir möchten Sie darüber informieren, dass die Mitarbeiterinnen der Kämmerei und Kasse umgezogen und jetzt im Bürgerbüro in Obercunnersdorf, Hauptstraße 114, zu erreichen sind.



Foto: Kerstin Höhne

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme oder per E-Mail.

Die bekannten E-Mail-Adressen bleiben bestehen. Telefonisch sind die Mitarbeiterinnen wie folgt zu erreichen:

Kämmerin	Frau Sommer	035875 61833
Kassenleiterin	Frau Mager	035875 61835
Mitarbeiterin	Frau Hübschke	035875 61834
Mitarbeiterin	Frau Koy	035875 61838

## Nichtamtlicher Teil



## Nachruf

Im Mai 2021 verstarben unsere Kameraden und langjährige Mitglieder der Ortsfeuerwehr Eibau

Hauptlöschmeister  
**Gottfried Seibt**  
Gruppenführer a. D.  
im Alter von 88 Jahren

Brandinspektor  
**Ulrich Penter**  
Wehrleiter a. D.  
im Alter von 69 Jahren

Hauptlöschmeister  
**Uwe Kießling**  
Gerätewart a. D.  
im Alter von 64 Jahren

Mit großer Bestürzung haben wir vom Ableben unserer Kameraden erfahren. Unser Mitgefühl gilt ihren Familien.

Wir trauern um drei wertvolle Kameraden, welche viele Jahrzehnte ihres Wirkens in das Feuerwehrleben investiert haben und lange Zeit in Führungsfunktionen tätig waren.

In tiefempfundener Anteilnahme

*Michael Görke*  
Bürgermeister

*Gemeindewehrleitung*  
und Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Eibau



LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH

### Information der LIST GmbH

handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Bautzen

### über den Vollzug der Verkehrsrechtlichen Anordnung (§ 45 der StVO) der Stadtverwaltung Löbau (Reg.-Nr. AOVKZ/2021/0043) vom 30.04.2021

#### StVO-Beschilderung Radroute an der S 148 in den Gemeindegebieten Großschweidnitz und Kottmar

Die Radroute entlang der Staatsstraße 148 wird mittels gelber StVO-Beschilderung ab dem 14.06.2021 eingerichtet. Ein Lageplan, welcher die Flurstücke ausweist, auf denen die Beschilderung erfolgen wird, kann auf Anforderung übersandt werden.

Als **Ansprechpartner** für Fragen steht Ihnen **Michael Beyer**, LIST GmbH, Telefon: +49 37207 832-594, Telefax: +49 351 4511784-499, E-Mail: michael.beyer@list.smwa.sachsen.de zur Verfügung.

Hainichen, 10.05.2021

Sören Trillenbergl, Geschäftsführer

### Vereine der LEADER-Region erhalten 40.000 € für gute Ideen



Der 4. Ideenwettbewerb „Unser Verein – stark für die Region“ der LEADER-Region „Kottmar“ ist Ende April mit insgesamt 22 Beiträgen zu Ende gegangen. Mit den Projekten zur Nachwuchsförderung, sportlichen Aktivitäten und soziokulturellen Angeboten wurde wieder ein breites Spektrum bedient. Die Auswahl der 20 besten Projekte zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens traf dann eine 5-köpfige Jury mit Vertretern aus allen Gebietskommunen. Die Prämierung der Preisträger, die ursprünglich wieder im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung der Lokalen Aktionsgruppe geplant war, ist auf Grund der aktuellen Lage leider so nicht möglich. So soll das Preisgeld in Höhe von 2000,00 EUR im Vereinsumfeld bei den geplanten Aktionen und Projekten symbolisch durch einen kommunalen Vertreter der LAG gemeinsam mit dem Regionalmanagement überreicht werden.

#### Die diesjährigen Preisträger sind:

- Freunde der Faktorei 312 e.V. Eibau • TSV Großhennersdorf e.V. • Großhennersdorfer Karnevalsverein e.V. • Leineweber e.V. Oderwitz • Herrnhuter Sportverein 90 e.V. • FSV Oderwitz 02 e.V. • TSV 1890 Ruppertsdorf e.V. • Freunde und Förderer des Herrnhuter Kirchensaals e.V. • Freunde des Heimatmuseums Herrnhut e.V. • Traditionsverein der FFW Großhennersdorf e.V. • SV Neueibau e.V. • Kulturverein Oderwitz e.V. • TSV Niederoderwitz e.V. • Heimatbund Obercunnersdorf e.V. • Natur- und Heimatfreunde Kottmar e.V. • SG Blau Weiß Obercunnersdorf e.V. • Förderverein der FFW Kottmarsdorf e.V. • Line Dance Club Flying Boots e.V. Obercunnersdorf • LEBENS(T)RÄUME e.V. Neugersdorf • Reitverein e.V. Niederoderwitz

Voraussichtlich ab November dieses Jahres haben dann die Vereine wieder die Möglichkeit, ihre kreativen Ideen zum 5. Wettbewerb der LEADER-Region einzureichen.



### Geburtstage

Wir gratulieren allen Jubilaren unserer Gemeinde, die in diesem Monat ihren Geburtstag feiern, auf das Herzlichste und wünschen für die weiteren Lebensjahre alles Gute, viel Gesundheit und Lebensfreude.

### Mitteilungen aus den Ortsteilen Eibau, Neueibau, Walddorf

#### Kurzinformationen

#### Abfallentsorgung

	Eibau	Neueibau	Walddorf
Restmüll	05.07. 19.07.	14.07. 28.07.	05.07. 19.07.
Biotonne	12.07. 26.07.	07.07. 21.07.	12.07. 26.07.
Gelbe Tonne	12.07.	14.07.	12.07.
Blaue Tonne	20.07.	20.07.	20.07.



#### Markt

Jeden **Mittwochvormittag** erwarten Sie die Händler und Gewerbetreibenden zum Wochenmarkt am **Volkshaus Eibau** und freuen sich über Ihre Einkäufe. Bitte beachten Sie die Hygienevorschriften!



### Informationen aus den Einrichtungen der Ortsteile

#### Faktorenhof / Touristinformation

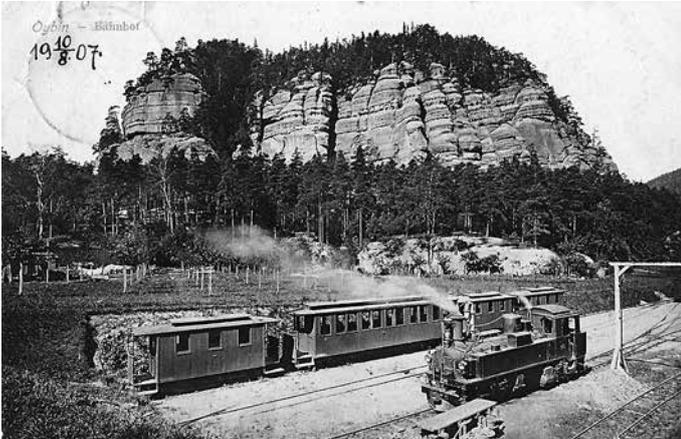


#### Das Heimat- und Humboldt-Museum im Faktorenhof Eibau informiert:

#### Neue Sonderausstellung in Vorbereitung

Gegenwärtig wird im Heimatmuseum Faktorenhof Eibau eine neue Sonderausstellung vorbereitet. Sobald es die gegenwärtige Corona-Situation erlaubt, soll natürlich auch das Museum wieder geöffnet werden. Die neue Sonderschau wird sich mit der Geschichte ausgewählter Schmalspurbahnen in Mitteldeutschland beschäfti-

gen. Für uns Oberlausitzer ist dabei besonders die Zittauer Schmalspurbahn interessant. Nachdem ihr Ende auf Grund der geplanten Erweiterung des Olbersdorfer Tagebaus Ende der 1980er Jahre besiegelt schien, dampft das beliebte technische Denkmal zur Freude nicht nur der Dampfeisenbahnfans erfolgreich zwischen Zittau und dem gleichnamigen Gebirge.



Historische Postkarte Oybin aus dem Archiv Bernd Peschel

Die Sonderausstellung widmet sich aber auch den anderen erhalten gebliebenen Strecken in Mitteldeutschland, auf denen es noch immer dampft und schnauft.

Gestaltet wird die neue Ausstellung vom Görlitzer Eisenbahnfreund Bernd Peschel.

Informationen zur eventuell möglichen Wiederöffnung des Museums erhalten Sie zu gegebener Zeit im Internet bzw. in den regionalen Printmedien.

### Restaurierungsarbeiten im Museum erfolgreich abgeschlossen



Foto: Christfried Heinrich

Mit Hilfe von Fördermitteln der Landesstelle für Museumswesen Chemnitz konnte in den vergangenen Monaten ein aus dem Faktorenhof Eibau stammender Paravent aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts restauriert werden. Die recht umfangreichen Arbeiten übernahm die Diplom-Restauratorin Frau Stefanie Matthes-Ehrig aus Pirna. Bei dem Paravent handelt es sich um ein Originalexponat, welches die Besitzverhältnisse und Lebensumstände der Leinwandhändlerfamilie Zentsch widerspiegelt und gleichzeitig einen Hinweis auf die u.a. bis nach Italien reichenden Geschäftsverbindungen dokumentiert.

stände der Leinwandhändlerfamilie Zentsch widerspiegelt und gleichzeitig einen Hinweis auf die u.a. bis nach Italien reichenden Geschäftsverbindungen dokumentiert.

## Bibliothek Eibau



### Liebe Kinder und Jugendliche,

was die Bibliothek angeht, liegt eine lange Durststrecke hinter uns, aber die Inzidenzzahlen fallen täglich und die Bibliothek wird gewiss bald öffnen. Es wird wahrscheinlich, aber auf unseren Buchsommern wollen wir auch in diesem Jahr auf gar keinen Fall verzichten!

Ihr seid wieder ganz herzlich eingeladen, mir eure Buchwünsche mitzuteilen.

Gern könnt ihr sie per Mail: [bibliothek-eibau@gmx.de](mailto:bibliothek-eibau@gmx.de) senden, einen Wunschzettel in den Briefkasten einwerfen, mich unter der Nummer: 03586 387100 anrufen (eventuell den Anrufbeantworter besprechen), oder ihn persönlich abgeben, wenn die Bibliothek wieder geöffnet ist.

Die Eröffnung des Buchsommers wird in diesem Jahr Montag, der 12. Juli, sein.

Dann stehen die Wunschbücher zur Abholung für euch bereit sowie vieles Neues, was es noch zu entdecken gibt.

Auf ein Wiedersehen freut sich jetzt schon

*eure Simone Weigelt*

Einen wunderbaren Sommer mit hoffentlich einigen sinnvollen Lockerungen für das tägliche Leben sowie einen entspannten Urlaub wünscht Ihnen allen *Simone Weigelt.*

## Seniorenveranstaltungen

### Liebe Seniorinnen, liebe Senioren aus Walddorf, Eibau und Neueibau,

auch im Monat Juni können wir momentan noch keine Treffen und Veranstaltungen planen. Die Infektionszahlen sinken und somit besteht die Hoffnung, dass wir uns im Sommer, natürlich mit Einhaltung der Hygienevorschriften, wieder treffen dürfen.

Bleiben Sie gesund und zuversichtlich.

Für Fragen, Hilfen oder andere Anliegen stehe ich Ihnen weiterhin gern zur Verfügung.



Foto: Jill Wellington auf Pixabay

Herzliche Grüße

*Ihre Marion Richter,*

DRK-Sozialstation, Tel. 03586 387127

# Vereinsmitteilungen

## Ski-Club Kottmar



### Skisportfeeling rund ums Skiheim – unsere Ausstellung anlässlich 90 Jahre Ski-Club Kottmar

Weil es ja auch in diesem Jahr kein Maispringen geben konnte, entstand die Idee, den vielen Spaziergängern und Wanderern an den Fenstern und rund um unser Skiheim ganz viel Wissenswertes und Interessantes über die Geschichte unseres Vereins und den Wintersport zu erzählen und zu zeigen.



Foto: SC Kottmar · 90 Jahre Ski-Club Kottmar unsere Ausstellung rund ums Skiheim

Mit viel Liebe und Engagement setzten Vereinsmitglieder die Idee in die Tat um. Ganz besonderer Dank für die Gestaltung gilt Familie Krause. Neben vielen verschiedenen Generationen an Langlaufski konnten die Besucher auch viele andere Ausstattungsgegenstände, wie Sprunghelme, Skisprungschuhe, Skiwachs, Wachsbügeleisen und vieles mehr bestaunen.



Foto: SC Kottmar · Viele Generationen Langlaufski erzählen Wintersportgeschichte

Wer das Skiheim und unser Sportareal besucht hat, konnte auch sehen, dass sich so einiges im Start- und Zielgelände tut. In den nächsten Wochen entsteht eine neue Trai-

ningsmöglichkeit für unseren Nachwuchs, die Sommerloipe. Viele Stunden Arbeit werden auch hier von unseren Vereinsmitgliedern geleistet. Auch unsere Kottmarchallenge fand nicht nur bei den Sportlern unseres Vereins Resonanz, auch Urlauber nutzten die Gelegenheit einmal den Anstieg unter die Füße zu nehmen. Auch wenn es noch immer nur in kleinen Gruppen möglich ist, trainieren unsere Nachwuchssportler mit viel Disziplin für den nächsten Winter und freuen sich schon darauf, ab dem Herbst auf der neuen Sommerloipe trainieren zu können.

Claudia Hahn, SC-Kottmar

## SV Neueibau

**An alle Bambinis**

**Beim SV NEUEIBAU wird endlich wieder gekickt.**  
**Seit 27.05.2021 – immer donnerstags um 16.30 Uhr in Neueibau**

- Komm vorbei und bringe deine Freunde gleich mit.
- Alle Kinder bis 12 Jahre sind herzlich willkommen.

Vorbehaltlich der aktuellen Pandemiesituation und den geltenden Bestimmungen

Meldet euch bitte vorher bei unseren Jugendleitern  
 S. Grünwald (0173 8599692) oder  
 S. Troll (0173 6714233), wir freuen uns auf euch!  
 Adresse: Kottmarhalle, Turnhallenweg, 02739 Neueibau

## Für die neue Saison 2021 / 2022

**... brauchen wir dringend Unterstützung!**

**Wir suchen Trainer / Betreuer im Kleinfeldbereich – auch gern Eltern von Kids, welche bei uns anfangen wollen.**

Meldet euch bei Interesse gern bei unseren Jugendleitern S. Grünwald (0173 8599692) oder S. Troll (0173 6714233).

## Förderverein zur Erhaltung der Ev.-Luth. Kirche zu Walddorf e. V.

### Ausstellung „Gesichter der Natur“ in der Rad-Wege-Kirche Walddorf

Seit Ostern ist die Rad-Wege-Kirche am Spreeradweg in ihre 5. Saison gestartet. Wir freuen uns, dass wir wieder ehrenamtliche Helfer gefunden haben, die die Walddorfer Kirche dienstags – samstags von 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr sowie sonn- und feiertags von 14 bis 16 Uhr für die Besucher öffnen.

Legen Sie doch einfach einmal eine Pause ein, wenn Sie unterwegs sind, egal ob zu Fuß, mit dem Fahrrad oder auch mit dem Auto, und genießen Sie die Ruhe in unserer Kirche. Ab dem 8. Mai versprechen wir Ihnen dazu noch ein besonderes Erlebnis. Dann präsentiert Angela Straßberger aus Rabenau ihre „Gesichter der Natur“ in einer Ausstellung. Wir haben der Künstlerin im vergangenen Herbst persönlich über die Schulter geschaut und waren fasziniert von ihren Arbeiten. Aus ganz unterschiedlichen Blüten, Blättern, Gräsern u. ä. gestaltet sie einzigartige Gesichter, aber auch ganze Bilder.



Foto: Gerd Streubel

Wir können gespannt sein, was sie uns für Kostbarkeiten mitbringen wird. Lassen Sie sich diese Ausstellung nicht entgehen. Sie werden von diesem Erlebnis reich beschenkt und dürfen sich auf einen Lichtblick in dieser besonderen Zeit freuen. Die Ausstellung wird auf der Orgelempore bis Ende Oktober gezeigt.

*Viola Streubel  
im Namen des Vorstandes des Fördervereins*

### Nachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eibau-Walddorf im Kirchspiel Oberes Spreetal

#### Spruch für den Monat Juli 2021:

„Gott ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir.“ Apostelgeschichte 17,27

### Wir laden Sie herzlich ein zu den Gottesdiensten

- |  |           |
|--|-----------|
| 04.07. Familiengottesdienst zum Kirchspielfest<br>in der Kirche Eibau              | 10.00 Uhr |
| 11.07. Gottesdienst mit Taufgedächtnis<br>und Erstabendmahl<br>in der Kirche Eibau | 10.30 Uhr |
| 18.07. Abendmahlsgottesdienst<br>in der Kirche Walddorf                            | 10.30 Uhr |

Über mögliche bzw. notwendige Änderungen informieren wir Sie aktuell auf unserer Homepage [www.kirche-oberes-spreetal.de](http://www.kirche-oberes-spreetal.de)

### Mitteilungen aus den Ortsteilen Niedercunnersdorf und Ottenhain

#### Sprechstunde Ortsvorsteherin

Die Sprechstunde der Ortsvorsteherin fällt aus. In dringenden Fällen können Sie Frau Truskat unter der Telefonnummer 035875 60327 erreichen.

### Kurzinformationen

#### Abfallentsorgung

	Niedercunnersdorf	Ottenhain
Restmüll	08.07. 22.07.	08.07. 22.07.
Biotonne	01.07. 15.07. 29.07.	01.07. 15.07. 29.07.
Gelbe Tonne	21.07.	14.07.
Blaue Tonne	15.07.	15.07.



### Mitteilungen aus den Ortsteilen Obercunnersdorf und Kottmarsdorf

### Kurzinformationen

#### Abfallentsorgung

	Obercunnersdorf	Kottmarsdorf
Restmüll	08.07. 22.07.	14.07. 28.07.
Biotonne	01.07. 15.07. 29.07.	07.07. 21.07.
Gelbe Tonne	06.07.	06.07.
Blaue Tonne	15.07.	15.07.



## Fahrbibliothek in Kottmarsdorf

Die Fahrbibliothek des Landkreises Görlitz macht am **Diens- tag, dem 29. Juni 2021, von 18.00 bis 18.30 Uhr** wieder Station am Parkplatz, Dorfstraße 46, in Kottmarsdorf. Wir freuen uns über zahlreiche Leser!

## Kindereinrichtungen

### Koboldhäusel Kottmarsdorf



Hallo liebe Freunde des Kottmarsdorfer Koboldhäusels, habt ihr uns im letzten Kottmar-Kurier vermisst? Seid bitte nicht böse, aber wir hatten alle Hände voll zu tun und keine Zeit zum Schreiben. Es gab so viel zu erledigen.

#### Alles neu macht der Mai

Ein weiterer Raum unseres sich verschönernden Kindergartens bekam einen neuen Anstrich. Unsere Küche erstrahlt nun in hellen Farben. Um die Geräuschkulisse zu reduzieren und ein angenehmeres Raumempfinden zu schaffen, wurden an die Decke und Wände Schallschutzelemente angebracht. Die Schallschutzplatten an den Wänden sind in Form von hübschen Schmetterlingen eine schöne optische Aufwertung des Raumes. Bald bekommen wir noch eine Frühstückinsel dazu. Dann macht das gemeinsame Frühstück doppelt so viel Spaß. Danke liebe Erzieherinnen für die liebevolle Gestaltung.

Auch im Vorgarten hat sich wieder etwas verändert. Familie Rössler stellte ihr Auto mit Hänger zur Verfügung. So konnten wir in der Kompostieranlage Kriegel Muttererde holen. Ein großes Dankeschön an Herrn Kriegel für seine Unterstützung. Unsere fleißigen Eltern gestalteten den vorderen Teil des Vorgartens neu. Danach konnten wir endlich unsere Hochbeete bepflanzen. Was für eine Freude.



Foto: Ramona Teichert

Danke an alle fleißigen Bienchen und Helfer. Wenn ihr denkt, das war es schon? Auch wenn während des letzten Lockdowns nur ein paar Kinder im Kindergarten waren, ausgeruht haben wir uns trotzdem nicht. Zurzeit renovieren wir den Gruppenraum der Großen. Aber mehr verraten wir an dieser Stelle nicht. Es soll ja eine Überras-

chung werden. Die Kindergartenkinder werden staunen, wenn sie ihren Raum wieder entdecken dürfen. Wir werden euch berichten.

Wer sich die neuen Räume des Kottmarsdorfer Koboldhäusels einmal ansehen will, hat am 17. Juli dazu Gelegenheit. An diesem Samstag ist ein Tag der offenen Tür geplant. Vielleicht schaffen wir bis dahin auch noch ein weiteres Stück unserer Außenanlagen.

Wir haben noch viel vor. Für unsere Vorhaben brauchen wir viel Unterstützung und würden uns sehr freuen, wenn ihr uns unter die Arme greifen könnt.

Tschüss und bis bald, *die Koblode aus Kottmarsdorf*

### Neues aus dem Obercunnersdorfer Integrativ-Kinderhaus „Pfiffikus“



#### Hexenfeuer einmal anders

Weil wegen den Coronamaßnahmen das bei den Kindern sehr beliebte Hexenfeuer-Fest nicht stattfinden durfte, entstand bei uns die Idee, ob wir nicht vielleicht selbst ein kleines Feuer veranstalten könnten?! Gedacht – getan, denn dank einer Feuerschale ließ sich dieser Wunsch ziemlich unkompliziert erfüllen. Doch damit war es noch nicht genug, denn wir warfen auch noch selbst gebastelte kleine „Coronas“ ins Feuer, wo sie recht schnell verbrannten. Wenn doch nur das echte Corona-Virus auch so schnell verschwinden würde!



Foto: Reni Westphal

#### Alle Kinder wieder da

Kinder, Eltern und die Erzieherinnen waren gespannt und freuten sich, als es am 20. Mai endlich möglich war, dass alle Kinder wieder ihren Kindergarten besuchen konnten. Mehrere Wochen mit Unterbrechungen hatte die Notbetreuung diesmal gedauert und einige Kinder mussten erneut zu Hause bleiben. So ist denn auch der größte Wunsch, der von den Kindern genannt wurde, der nach ganz viel Spielzeit mit den Freunden. Kinder brauchen Kinder, das ist und bleibt eine wichtige Sache – auch für eine gesunde Entwicklung.

Nun hoffen wir alle zusammen, dass wir nicht gleich wieder so eine Zeit erleben werden, noch besser überhaupt nicht mehr!

Bis bald *die Kinder und Erzieherinnen aus dem Obercunnersdorfer Integrativ-Kinderhaus „Pfiffikus“*

## Nachrichten der Kirchgemeinde Obercunnersdorf mit Niedercunnersdorf, Kottmarsdorf und Großschweidnitz

(Abkürzungen: GS – Krankenhauskirche Großschweidnitz,  
NC – Niedercunnersdorf, OC – Obercunnersdorf, KD – Kottmarsdorf)

### Unsere Gottesdienste

#### Sonntag, den 13. Juni

KD 9.00 Uhr  
NC 10.15 Uhr

#### Sonntag, den 20. Juni

OC 9.00 Uhr  
KD 10.15 Uhr  
GS 10.15 Uhr

#### Donnerstag, den 24. Juni, Johannistag

KD 18.00 Uhr

#### Sonntag, den 27. Juni

OC 10.15 Uhr

#### Sonntag, den 4. Juli

KD 9.00 Uhr  
NC 10.15 Uhr  
GS 10.15 Uhr

#### Sonntag, den 11. Juli

OC 10.15 Uhr *(Änderungen vorbehalten!)*

### Sprechzeiten

#### Pfarrer Peter Pertzsch:

Sprechzeit (Büro oder Kirche Großschweidnitz):  
dienstags 16.00–18.00 Uhr

Telefon: 03585 4532390; mobil: 0151 59206788

Mail: [krankenhausseelsorge@skhgr.sms.sachsen.de](mailto:krankenhausseelsorge@skhgr.sms.sachsen.de)

#### Frau Mitschke:

Di 16.00–18.00 Uhr, Fr 8.30–11.30 Uhr

E-Mail: [kg.obercunnersdorf@evlks.de](mailto:kg.obercunnersdorf@evlks.de)

Telefon: 035875 60312

Die Sprechzeiten im Pfarramt Obercunnersdorf werden wegen Krankheit unter Vorbehalt angegeben.

### Monatsspruch für Juni 2021:

*„Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“  
(Apg. 5,29)*

Mit diesem Monatsspruch für Juni 2021 grüßt Sie

*Pfarrer Peter Pertzsch im Auftrag des  
Kirchenvorstandes der Kirchgemeinde Obercunnersdorf.*

## Informationen und Veranstaltungen aus dem Landkreis Görlitz

## Nachrichten der Katholischen Gemeinde

### Gottesdienste und Veranstaltungen der Kath. Pfarrgemeinde Leutersdorf

#### **Pfarrer Dr. W. Styra**

Kath. Pfarramt Aloys-Scholze-Straße 4, 02794 Leutersdorf  
Tel.: 03586-386250, Fax: 03586-408534, Mobil: 0152 541 507 52  
Mail: [pfarramt@pfarrei-leutersdorf.de](mailto:pfarramt@pfarrei-leutersdorf.de)

Sprechzeiten Pfarrbüro in Leutersdorf:

Di u. Do 10.00–17.00 Uhr und nach Vereinbarung

### Gottesdienstordnung Juni

Samstag	17.30 Uhr	Hi. Messe Kath. Kirche in Oppach (40 Personen)
	17.30 Uhr	Wortgottesdienst Kapelle in Großschönau (20 Personen)
Sonntag	<u>Neu!</u> 9.00 Uhr	Hi. Messe Kath. Kirche in Ebersbach/Sa. (40 Personen)
	<u>Neu!</u> 10.30 Uhr	Hi. Messe Kath. Kirche in Leutersdorf (50 Personen)
Dienstag	18.00 Uhr	Hi. Messe Oppach
Mittwoch	9.00 Uhr	Hi. Messe Großschönau
Donnerstag	9.00 Uhr	Hi. Messe Ebersbach/Sa.
Freitag	<u>Neu!</u> 18.00 Uhr	Hi. Messe Leutersdorf

### Besondere Gottesdienste

Do., 03.06.	9.00 Uhr	Hi. Messe zum Fest „Fronleichnam“ in Ebersbach/Sa.
So., 06.06.	10.30 Uhr	Hi. Messe in Leutersdorf mit Fronleichnamsprozession wenn möglich

Aus den bekannten Gründen besteht weiterhin die telefonische Anmeldepflicht für die Wochenend- und Feiertagsgottesdienste in Leutersdorf und Ebersbach/Sa. unter **0152 54150752** und für Oppach unter **0172 3741186** oder mit einer **SMS**.

### Ferienlager im Querxenland

für Kinder im Alter von 7 bis 16 Jahren

Anfragen und Buchungen unter:  
[www.querxenland.de/ferienlager](http://www.querxenland.de/ferienlager)  
Telefon 03586 451125  
E-Mail: [info@querxentours.de](mailto:info@querxentours.de)

**Im Angebot: Dschungelcamp und  
weitere 16 verschiedene Camps**





**Redaktionsschluss**  
für die nächste Ausgabe  
am **22.06.2021**

### **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Kottmar; Anschrift: Gemeindeamt Kottmar,  
OT Eibau Hauptstraße 62, 02739 Kottmar, Telefon: 03586 78040  
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Druckerei Gustav Winter  
Verantwortlich für alle anderen Mitteilungen: Frau Görke und Frau Richter  
Satz/ Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Herrnhut  
Telefon: 0358734180, E-Mail: [post@gustavwinter.de](mailto:post@gustavwinter.de), Web: [www.gustavwinter.de](http://www.gustavwinter.de)